

sichert, daß die Erziehung des Verurteilten während der auferlegten Bewährungszeit (vgl. §349 Abs. 4 StPO) zielstrebig fortgesetzt und erteilte Verpflichtungen gemäß §45 Abs. 3 Ziff. 1 bis 8 StGB erfüllt, die erzieherische Einflußnahme und Hilfe gegenüber dem Verurteilten durch Kollektive oder Bürger, die eine Bürgerschaft übernommen haben (vgl. §45 Abs. 2 StGB) oder vom Gericht dazu beauftragt wurden (vgl. §45 Abs. 4 StGB) sowie §350 Abs. 1 StPO, gewährleistet werden.

Das Gericht übt die Kontrolle darüber aus und wirkt dabei mit staatlichen und gesellschaftlichen Kräften zusammen (vgl. § 350 Abs. 2 StPO und § 46 StGB).

Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben und Entlassung aus dem Strafvollzug

§ 56

(1) Die Vorbereitung der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug zu Entlassender in das gesellschaftliche Leben hat rechtzeitig zu erfolgen. Durch Einschätzung der während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug erreichten Ergebnisse der Erziehung und der unmittelbar zur Vorbereitung der Wiedereingliederung getroffenen Maßnahmen sind unter aktiver Einbeziehung der Strafgefangenen notwendige und zweckmäßige Vorschläge zu erarbeiten und Festlegungen zu treffen, die geeignet sind, die Wiedereingliederung allseitig zu sichern.

(2) Den für die Wiedereingliederung zuständigen staatlichen Organe sind rechtzeitig durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser entsprechende Vorschläge über Maßnahmen der Wiedereingliederung zu übermitteln. Vor der Entlassung sind Informationen über die allgemeine und berufliche Entwicklung während des Vollzuges sowie Hinweise zu den Familienverhältnissen und für erforderlichenfalls einzuleitende Betreuung sowie medizinische Überwachungs-